

SATZUNG

des Schulfördervereins Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Schulförderverein der Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg (e.V.) mit Sitz in Ronneburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen und allgemeinbildenden Belange der Schule fördern und stärken.

Konkret können das sein:

- Mithilfe bei der
Freizeitgestaltung und Sportarbeit,
im Computerclub, in der Schülerzeitung,
Hausaufgabenhilfe, Gestaltung des Schulgebäudes
und des Schulgeländes,
Mitfinanzierung von Sportveranstaltungen,
Sportgeräten und Schülerbibliotheken,
Organisation und Unterstützung bei Exkursionen,
Klassenfahrten und Schülerwettbewerben
Verwaltung von Spendengeldern und Sachspenden

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Stiftungen jeglicher Art.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das betreffende Vereinsmitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen diesen Beschluss einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Ausschluss bleibt unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Beschluss mit 2/3 Mehrheit aufhebt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand kann in beliebigem Umfang Vereinsmitglieder zur Vorstandsarbeit heranziehen, diese haben dann im Vorstand Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Fördervereins berechtigt ist.
7. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass Rechtsgeschäfte, die den Förderverein Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg verpflichten, sind vom Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam zu zeichnen.
8. Die Einberufung von Vorstand und Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, er muss den Vorstand und die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel des jeweiligen Gremiums dies schriftlich verlangt. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er verteilt die Geschäfte, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss des jeweiligen Gremiums bestimmten Personen übertragen sind.
9. Die Einberufungsfrist zur Vorstands- und Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren, Nachwahlen wegen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben spätestens zwei Monate nach dessen Ausscheiden stattzufinden; die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit des Vorstandes insgesamt. Alle Wahlen sind geheim; Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin zusammen mit der Tagesordnung schriftlich zugehen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist bereits durch eine Minderheit von Mitgliedern (also weniger als der Hälfte der Mitglieder) möglich.
Anträge oder sonstige Beratungspunkte, über die zu beschließen ist, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Dabei ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht abzulegen und über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltplan, dieser wird vom Vorstand vorgelegt. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel getätigt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die gefassten Beschlüsse sowie Durchführung und Ergebnisse von Wahlen vermerkt sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Soll der Vorsitzende gewählt werden, wird die Mitgliederversammlung für die Dauer des Vorgangs von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Sitzungsleiter geführt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Neben der Zahlung eines festen Beitrages können Mitglieder und Nichtmitglieder den Verein zur Förderung seiner Zwecke durch Spenden unterstützen. Diese sind satzungsmäßig zu verwenden.
3. Der Förderverein unterhält ein Konto. Abbuchungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der Kassenwart und im Krankheitsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
4. Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt über Spenden stellen der Vorsitzende oder der Kassenwart aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
3. Das Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Schulträger gespendet, mit der Maßgabe, es zugunsten der Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden,

Ronneburg, den 10.04.2003

Unterschriften des Vorsitzenden des Schulfördervereins:

Unterschrift des stellv. Vorsitzenden:

**Protokoll über die Änderung der Satzung des Schulfördervereins
der Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg**

Die Satzung des Schulfördervereins wurde im § 10 geändert.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
3. Das Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Schulträger gespendet, mit der Maßgabe, es zugunsten der Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden,

Der Beschluß über die Änderung der Satzung wurde am 10.04.2003 gefaßt.

Unterschriften des Vorsitzenden des Schulfördervereins:

Unterschrift des stellv. Vorsitzenden: